Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Infrastruktur

Publikationstext

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren mit Enteignung und Umweltverträglichkeitsprüfung UVP	
Planvorlage des Regionalverkehrs Bern-Solothurn (RBS) betreffend Depotneubau inkl. Umbau Bahnhof Bätterkinden	
Gemeinde	Bätterkinden
Gesuchstellerin	Regionalverkehr Bern-Solothurn AG
Gegenstand	Das Bauvorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Erstellung eines neuen Depotgebäudes für leichten Unterhalt und Komponentenwechsel am Standort Leimgrube, einer Aussenanlage mit Abstellfläche für 18 Fahrzeuge und einem Baudienstplatz inkl. Portalkran, den Umbau des Bahnhofs Bätterkinden inkl. neuer Personenunterführung und Perrondächer, die Ausdolung des Entenbachs und die Erstellung einer Fuss- und Velounterführung. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
UVP-Pflicht	Das Vorhaben untersteht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 10a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01). Der UVP-Bericht ist Teil der aufgelegten Planunterlagen.
Ausnahmebewilligungen	Zur Realisierung des Bauvorhabens beantragt der RBS die folgenden umweltrechtlichen Ausnahmebewilligungen: – Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung für Bauten im Gewässerraum, – Fischereirechtliche Bewilligung, – Gewässerschutzbewilligung für die Erstellung einer Anlage im Gewässerschutzbereich A_{u}, – Gewässerschutzbewilligung für Arbeiten im Grundwasserbereich, – Ausnahmebewilligung für Einbauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels (mit 10%-Nachweis), – Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere, – Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze, – Ausnahmebewilligung für die Beseitigung von Ufervegetation, – Ausnahmebewilligung zum Fällen kommunal geschützter Bäume.
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 22. Mai 2023 bis 20. Juni 2023 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden: • Gemeindeverwaltung Bätterkinden, Bahnhofstrasse 4, 3315 Bätterkinden
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z.B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.).
Einsprachen	Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche

	Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG). Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG). Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern** eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. **Hinweis:** Treten in der Sache mehr als 20 Parteien mit kollektiven oder individuellen Einsprachen mit dem gleichen Inhalt auf, haben diese eine Person zu bezeichnen, welche die Einsprechergruppe rechtsverbindlich vertritt. Andernfalls bezeichnet das BAV diese Vertretung (Art. 11a VwVG). Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).
Land- und Rechtserwerb	Für die Realisierung des Bauvorhabens ist Land- und Rechtserwerb erforderlich. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Enteignungsbann	Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).
Bern, 16. Mai 2023	Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, 3013 Bern